

sowie in den Vertragspräambeln wurzeln zudem Anknüpfungspunkte für eine Verpflichtung, den *Acquis* dem Grundsatz nach am Ende der vereinbarten Übergangszeit vollständig zu übernehmen.²⁰¹

Bei jedem Beitritt ergeben sich Anpassungsprobleme, welchen u. a. durch Übergangsmassnahmen begegnet wird. Solche Vorkehrungen müssen in der Regel den in Art. 2 und 3 EGV festgelegten Zielen und Aufgaben der Gemeinschaft und den Grundätzen der allgemeinen Gleichheit und der Verhältnismässigkeit genügen. In der Praxis wurden Übergangsregeln den neuen Mitgliedern zugestanden, sofern sie «keine neuen Hemmnisse in den innergemeinschaftlichen Verkehr einführten, sofern sie sich aufgrund wirtschaftlicher, rechtlicher oder sozialer Schwierigkeiten objektiv rechtfertigen liessen, und sofern sie nach Abwägung der Schwierigkeiten der neuen Mitgliedstaaten einerseits und des Interesses an der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes andererseits erforderlich waren».²⁰²

Beitrittsverhandlungen unterscheiden sich von anderen Verhandlungen mit Drittstaaten, denn sie berühren das Wesen der Union selbst. «Während die EU in Handels- und Assoziationsverhandlungen dem Aussenseiter den grössten Teil der Verhandlungsrechnung überlassen kann, ist sie gezwungen, eine grosszügigere Gangart einzuschlagen, wenn ein Beitritt auf der Agenda steht.»²⁰³ Trotzdem, und stärker noch als in der Vertiefungsfrage, hat die Europäische Union beim Eintritt neuer Mitglieder *dato* an ihrer unflexiblen Haltung bezüglich einer vollständigen Übernahme des *Acquis* festgehalten. Dieser orthodoxe Standpunkt wird mit den anstehenden Osterweiterungen auf eine harte Probe gestellt.

4.1.1 Gemeinschaftsorthodoxie

Nach Preston beruhte die klassische Methode der EU-Erweiterungen auf folgenden fünf Prinzipien:²⁰⁴ (1) der Beitrittskandidat muss den gesamten *Acquis communautaire* ohne permanente Ausnahmen akzeptie-

²⁰¹ Bieber et al. 2000, 37–41.

²⁰² Lopian 1994, 114.

²⁰³ Friis 1998, 85.

²⁰⁴ Preston 1995, 452–456.